

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3654 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

#### **Bericht der Abgeordneten Waltraud Lehn, Dr. Michael Luther, Anja Hajduk und Otto Fricke**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, in der gesetzlichen Rentenversicherung die Organisation der Rentenversicherung an die veränderte Versichertenstruktur und an die Erfordernisse einer bürgernahen modernen und effizienten Verwaltung anzupassen.

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs, insbesondere durch die Neuordnung und Verschlinkung der Verwaltungsstrukturen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Vereinfachung der Finanzströme, ergibt sich eine dauerhafte Entlastung der im Umlageverfahren zu finanzierenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten und somit langfristig auch der Lohnnebenkosten. Die Zahl der Versicherungsträger wird auf Bundesebene auf zwei Träger reduziert. Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung werden auf Bundesebene gebündelt. Mit dem Benchmarkingprozess wird ein Wettbewerb unter den Rentenversicherungsträgern um Qualitäts- und Kostenoptimierung initiiert. Die neue Finanzverfassung optimiert die Finanzbeziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen, den Trägern untereinander und reduziert die tatsächlichen Zahlungsströme auf ein Minimum. Der Aufwand für Arbeitgeber wird entbürokratisiert. Die überkommene Aufteilung nach Arbeitern und Angestellten wird abgelöst zugunsten eines einheitlichen Versichertenbegriffes. Umständliche Abrechnungsverfahren der Träger unterein-

ander entfallen oder werden auf einen buchhalterischen Vorgang zurückgeführt.

Der Bund wird langfristig durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs infolge der durch Synergieeffekte verbesserten Wirtschaftlichkeit und Effektivität bei den Zahlungen an die allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung entlastet.

Die Entlastungswirkung dieses Gesetzes tritt ab dem Inkrafttreten stetig ein und hat das Ziel in den ersten fünf Jahren den Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil um 10 Prozent zu senken. Ausgehend von Verwaltungs- und Verfahrenskosten in Höhe von ca. 3,5 Mrd. Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist nach längstens 5 Jahren von einem konstanten jährlichen Einsparvolumen von 350 Mio. Euro bezogen auf das Ausgangsjahr 2005 auszugehen.

Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu erwarten.

Der entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar. Durch die mit der Organisationsreform verbundenen Einsparungen wird das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer in den Jahren, in denen der Beitragssatz gesenkt werden kann, erhöht. Die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. September 2004

**Der Haushaltsausschuss**

**Manfred Carstens (Emstek)**  
Vorsitzender

**Waltraud Lehn**  
Berichterstatterin

**Dr. Michael Luther**  
Berichterstatter

**Anja Hajduk**  
Berichterstatterin

**Otto Fricke**  
Berichterstatter